

Ordnung der Kinderkrippen und der Kindergartenabteilungen unter der Verantwortung des Europäischen Parlaments in Brüssel

Vom Verwaltungsausschuss der Kinderkrippen und der Kindergartenabteilungen des Europäischen Parlaments (nachstehend „Verwaltungsausschuss“) in Brüssel am 02.04.2025 genehmigt.

Die Verwaltung der Kinderkrippen und Kindergartenabteilungen unter der Verantwortung des Europäischen Parlaments in Brüssel wird von externen Einrichtungen unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses übernommen, der sich paritätisch aus Vertretern der Verwaltung und des Personalrats zusammensetzt.

I. VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN – AUFNAHME

Artikel 1

- (1) Die Plätze in den Kinderkrippen und in den Kindergartenabteilungen sind den Kindern der Mitglieder, Beamten, sonstigen Bediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und akkreditierten parlamentarischen Assistenten¹ des Europäischen Parlaments mit Dienort Brüssel und, sofern Plätze zur Verfügung stehen, den Freelance-Mitarbeitern vorbehalten.
- (2) Die Aufnahme der Kinder in die Kinderkrippe oder Kindergartenabteilung erfolgt ab einem Alter von drei Monaten bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem sie das vierte Lebensjahr vollenden.
Die Aufnahme der Kinder erfolgt entsprechend den in ihrer Altersstufe verfügbaren Plätzen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in die Kinderkrippe muss drei Monate vor dem voraussichtlichen gewünschten Eintrittsdatum ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben beim Referat „Arbeitszeit und Kinderbetreuung“ (nachstehend „Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments“) eingereicht werden. Der Aufnahmeantrag kann frühestens ab der 22. Schwangerschaftswoche gegen Vorlage einer gynäkologischen Bescheinigung eingereicht werden.

Der Antrag auf Aufnahme in die Kindergartenabteilungen muss vor Ende September des Jahres vorgelegt werden, das dem Kalenderjahr, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, vorausgeht.
- (4) Die Entscheidungen über die Aufnahme werden anhand der vollständigen Unterlagen vom Verwaltungsausschuss getroffen, der mindestens zweimal jährlich zusammentritt.

¹ Bediensteter auf Zeit, Vertragsbediensteter, abgeordneter nationaler Sachverständiger oder akkreditierter parlamentarischer Assistent, der zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Aufnahme des Kindes bei der Vergabe der Plätze über einen Arbeitsvertrag über mindestens ein Jahr in Vollzeit verfügt.

- (5) Bei nicht erfolgter Vergabe eines Platzes zum gewünschten Datum bleibt der Aufnahmeantrag auf der Warteliste höchstens neun Monate gültig. Eine zeitliche Verschiebung des Eintrittsdatums für einen angebotenen Platz führt zum Verlust des Angebots des Platzes. Nach zweimaliger Ablehnung von angebotenen Plätzen wird der Aufnahmeantrag endgültig von der Warteliste genommen.
- (6) Bei Stornierungen, die weniger als einen Monat vor dem beantragten/vorgesehenen Eintrittsdatum erfolgen, wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 50 % der monatlichen Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Rechnung gestellt.

Artikel 2

- (1) In Bezug auf die Aufnahme in die Krippen und in die Kindergartenabteilungen werden die Prioritäten wie folgt festgesetzt:

Priorität 1:

- Alleinerziehender Elternteil, der allein für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes verantwortlich ist;
- Elternteil, der gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Statuts Anspruch auf die doppelte Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder hat;
- Elternteil, dessen Kind aufgrund eines Gutachtens des Arztes des Europäischen Parlaments zu mindestens 20 % als behindert anerkannt ist;
- Elternteil, der aufgrund der Beurteilung durch den Vertrauensarzt des Europäischen Parlaments zu mindestens 20 % als behindert anerkannt ist.

Priorität 2:

- a) Zwei Elternteile, die im EP arbeiten und ihre Berufstätigkeit in Vollzeit ausüben;
- b) zwei Elternteile, die ihre Berufstätigkeit in Vollzeit ausüben; zwei Elternteile, von denen einer eine Berufstätigkeit in Vollzeit ausübt und der andere mindestens halbtags arbeitet.

Der Besuch einer Bildungseinrichtung ist einer beruflichen Teilzeitbeschäftigung gleichgestellt, wenn dieser effektiv, regelmäßig und auf Vollzeitbasis erfolgt. Die letztgenannte Bedingung beinhaltet, dass die Ausbildung einen staatlich anerkannten Abschluss zur Folge hat, dass der normale Stundenplan und die Dauer der Pflichtpraktika mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit im Europäischen Parlament erreichen und dass sie während der offiziellen Arbeitszeit des Organs stattfinden.

Priorität 3:

- Zwei Elternteile, von denen einer eine Berufstätigkeit in Vollzeit ausübt und der andere entweder eine Berufstätigkeit mit einem geringeren Umfang als halbtags oder keine Berufstätigkeit ausübt.
- (2) Innerhalb jeder Kategorie werden die Anträge von der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments nach der Anzahl der Kinder eingestuft, für die der antragstellende Elternteil entsprechend seinem Sorgerecht aufzukommen hat, sowie nach dem niedrigsten Familieneinkommen (wie es der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Unterlagen bekannt ist).

Im Rahmen des Möglichen wird die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern in Betracht gezogen.

02.04.2025

- (3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der zugeordneten Priorität, des gewünschten Eintrittsdatums und des Alters des Kindes.
- (4) Hinsichtlich der von der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments für die Kinderkrippe und die Kindergartenabteilungen aufgestellten Wartelisten sind die oben genannten Prioritäten zu beachten.

Artikel 3

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme willigen die Eltern in diese Kinderkrippen- und Kindergartenordnung und in die Gesundheitsordnung sowie in die Notfallmaßnahmen ein, die von der Leitung der Kinderkrippe und der Kindergartenabteilungen beschlossen werden könnten.
- (2) Jede Änderung der familiären, finanziellen oder beruflichen Situation der Eltern oder bezüglich des Besuchs einer Bildungseinrichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Ordnung ist der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments innerhalb von 15 Kalendertagen, nachdem die Eltern davon Kenntnis erhalten, schriftlich mitzuteilen. Das Ende des Vertragsverhältnisses mit dem Europäischen Parlament führt zum Verlust des Anspruchs des Kindes auf einen Besuch der Kinderkrippe oder der Kindergartenabteilungen. Die Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments kann jedoch in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss beschließen, dem Kind ausnahmsweise und übergangsweise eine Verlängerung seines Platzes für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten gegen Vorauszahlung des dem Verlängerungszeitraum entsprechenden Beitrags zu gewähren.

II. KOSTENBEITRAG

Artikel 4 – Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Der Kostenbeitrag der Eltern ist ab dem vorgesehenen und mit der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments vereinbarten Aufnahmedatum fällig.

Erscheint ein Kind nicht zum vorgesehenen Datum, führt dies unmittelbar zum Verlust des Platzes und zur Zahlung der Gebühr für einen Monat. Diese Gebühr entfällt, wenn die Stornierung des Platzes durch schriftliche Kündigung mitgeteilt wurde und dieses Schreiben spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Eintrittsdatum abgeschickt wurde.

Ist das Nichterscheinen des Kindes jedoch in einer Krankheit begründet, die durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt ist und der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments mitgeteilt wird, sobald die Eltern davon Kenntnis erlangen, kann das Eintrittsdatum verschoben werden.

- (2) Die Zahlung erfolgt durch Abzug von den monatlichen Dienstbezügen oder per Rechnung.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern wird auf der Grundlage der Beitragstabelle festgelegt und regelmäßig überprüft. Dabei wird Folgendes berücksichtigt:
- das Nettoeinkommen¹ der Eltern, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Unterhaltszahlung;
 - die Anzahl der Kinder, für die die Eltern aufzukommen haben und das Sorgerecht besitzen.
- (4) Bei einer Änderung der Situation gemäß Artikel 3 Absatz 2 über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erfolgt eine Anpassung des Kostenbeitrags der Eltern. Berücksichtigt wird die Änderung ab dem Monat des Eingangs des Antrags bei der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der vom Elternteil eingereichten Belege. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 kann die Änderung nicht rückwirkend berücksichtigt werden.
- (5) Die Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments kann jederzeit eine Überprüfung von Amts wegen der Daten durchführen, die zur Berechnung des Kostenbeitrags der Eltern dienen, und zusätzliche Belege anfordern. Sie behält sich das Recht vor, den Höchstbeitrag zu berechnen, falls die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der festgesetzten Fristen vorgelegt werden.
- (6) Wird die Änderung der familiären, finanziellen oder beruflichen Situation, welche eine Erhöhung des Kostenbeitrags der Eltern zur Folge hätte, nicht innerhalb der festgesetzten Fristen gemeldet, werden die fälligen Beträge gemäß Artikel 85 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union rückwirkend eingefordert.
- (7) Übt der andere Elternteil des Kindes eine selbstständige Tätigkeit oder eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit aus, muss der belgische Steuerbescheid oder ein gleichwertiges amtliches Dokument vorgelegt werden, das von der Steuerverwaltung des Landes stammt, in dem der Elternteil sein Einkommen versteuert.
- Ist der andere Elternteil in Belgien oder im Ausland arbeitssuchend, muss eine amtliche Bescheinigung dieses Status vorgelegt werden, in dem gegebenenfalls die Höhe des monatlich bezogenen Arbeitslosengeldes genannt wird.
- (8) Die Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments nimmt einmal jährlich (Februar/März) eine Aktualisierung der Kostenbeitragshöhe vor. Die Eltern sind verpflichtet, die von der Verwaltungsdienststelle angeforderten Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Fristen vorzulegen. Die Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments behält sich das Recht vor, den Höchstbeitrag ohne Anspruch auf Rückerstattung zu berechnen, falls die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der festgesetzten Fristen eingereicht werden. Obiger Absatz 6 bleibt gültig.

¹NETTOEINKOMMEN:

Nettoeinkommen einer vertraglich an die Organe gebundenen Person:

Nettoeinkommen laut Gehaltsabrechnung unter Berücksichtigung anderweitiger Zulagen und abzüglich vorübergehend bezogener Zulagen.

Nettoeinkommen einer nicht vertraglich an die Organe gebundenen Person:

Nettoeinkommen laut Gehaltsabrechnung unter Berücksichtigung von geldwerten Vorteilen oder sonstigen Beiträgen.

Nettoeinkommen einer selbstständig beschäftigten Person:

Einkommen berechnet auf der Grundlage der Steuererklärung des Vorjahres (des belgischen Steuerbescheids „Avertissement-extrait de rôle“ oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments, das von der Steuerverwaltung des Landes stammt, in dem der Elternteil sein Einkommen versteuert) und geteilt durch zwölf Monate.

Artikel 5 –
Abwesenheit

- (1) Jede Abwesenheit eines Kindes, ganz gleich aus welchem Grund, ist dem Sekretariat der Kinderkrippe und der Kindergartenabteilungen von den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Erstattungen wegen Jahresurlaubs erfolgen durch automatische Verringerung des Monatsbeitrags um 10 %.

Anlass zu Rückerstattungen geben einzig die nachstehend genannten Abwesenheiten

(2) Krankheit

Bei Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, besteht ab dem sechsten Arbeitstag Anspruch auf Rückerstattung (ein Arbeitstag = 1/20 des Kostenbeitrags der Eltern).

Ärztliche Bescheinigungen sind nur zulässig, wenn sie spätestens auf den Tag nach dem Beginn der Abwesenheit datiert sind, für die sie ausgestellt wurden. Bei Vorlage einer unzulässigen Bescheinigung erfolgt keine Rückerstattung.

In den Sommermonaten wird pro Kind nur eine einzige Bescheinigung akzeptiert, deren Dauer zehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten darf.

(3) Dienstreise

Abwesenheiten aufgrund von Dienstreisen über eine Dauer von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen werden nach ihrer Durchführung auf Antrag des Elternteils entsprechend der tatsächlichen Dauer, die aus der Erklärung über die Durchführung der Dienstreise mit Sichtvermerk des Dienstvorgesetzten hervorgeht, erstattet.

Dienstreisen nach Straßburg, die weniger als fünf Tage dauern, werden ebenfalls nach ihrer Durchführung entsprechend der tatsächlichen Dauer, die aus der Erklärung über die Durchführung der Dienstreise mit Sichtvermerk des Dienstvorgesetzten hervorgeht, erstattet¹.

- (4) Für in der Kinderkrippe nicht eingenommene Mahlzeiten oder Imbisse wird keine Rückerstattung gewährt.
- (5) Jeder Antrag auf Rückerstattung und/oder Verringerung wegen Abwesenheit des Kindes ist schriftlich mittels des entsprechenden auf der Website der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments bereitgestellten Formulars einzureichen. Bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen und Dienstreisen ist dem Antrag spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ende der Krankheit oder der Dienstreise ein Beleg beizufügen (ärztliche Bescheinigung, Dienstreiseauftrag und Erklärung über die Durchführung der Dienstreise mit Sichtvermerk des Dienstvorgesetzten).

¹ Eine Abwesenheit, die kürzer ist als die Dauer der Dienstreise, wird nicht erstattet.

02.04.2025

(6) Andere Urlaube

Im Fall eines Urlaubs von über zwei Monaten, während der das Kind die Kinderkrippe nicht besucht, außer wenn dies auf medizinische Gründe zurückzuführen ist, verliert das Kind den ihm zugeteilten Platz. Das Kind kann jedoch wieder aufgenommen werden, sobald ein Platz entsprechend seinem Alter frei wird, wenn die Eltern dies mindestens zwei Monate im Voraus beantragen.

III. BETRIEB

Artikel 6

- (1) Der Betrieb der Kinderkrippe und der Kindergartenabteilungen orientiert sich im Rahmen des Möglichen am Arbeitskalender und den offiziellen Arbeitszeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel.

Die Kinderkrippe und die Kindergartenabteilungen sind mit Ausnahme der dienstfreien Tage des Europäischen Parlaments ganzjährig geöffnet.

Die Kinderkrippe und die Kindergartenabteilungen sind von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr bzw. an Freitagen, denen keine Tagung in Straßburg folgt, von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

- (2) Die Kinder dürfen keinesfalls während der Essenszeiten oder des Mittagsschlafs gebracht oder abgeholt werden. Verspätungen und Abwesenheiten müssen zwingend vor 9.00 Uhr beim Sekretariat der Kinderkrippe und der Kindergartenabteilungen angekündigt werden.
- (3) Bei systematischer Nichtbeachtung dieser Öffnungszeiten behält sich der Verwaltungsausschuss das Recht vor, den zugeteilten Platz zu entziehen, nachdem er die Eltern davon in Kenntnis gesetzt hat.

Artikel 7

- (1) Bei Ankunft des Kindes in der Krippe ist es einem Mitglied des Personals seiner Gruppe anzuvertrauen. Auch beim Abholen ist das Personal der Gruppe zu verständigen.
- (2) Wird das Kind von einer fremden Person abgeholt, so ist das Personal der Kinderkrippe und der Kindergartenabteilungen vorab vom Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen. Im Zweifelsfall behält sich die Leitung das Recht vor, eine ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete schriftliche Vollmacht zu verlangen.

Artikel 8

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind sauber und korrekt gekleidet in der Einrichtung abzuliefern, wie man dies für die Aufnahme eines Kindes in eine Gemeinschaft zu Recht erwarten kann. Sie müssen Kleidung zum Wechseln für den Tag und der Jahreszeit angemessene Kleidung mitbringen (Stiefel, Kopfbedeckung als Sonnenschutz usw.).

Das Tragen von Schmuck ist den Kindern streng untersagt.

Artikel 9

Mit Rücksicht auf das Recht der Kinder und des Personals auf Privatsphäre ist die Verbreitung von Fotos und Videos, die in der Crèche aufgenommen wurden, strengstens untersagt.

Artikel 10

- (1) Die Morgen- und die Abendmahlzeit nehmen die Kinder zu Hause ein. In der Kinderkrippe und den Kindergartenabteilungen werden eine Zwischenmahlzeit am Vormittag, das Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag verabreicht.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, jede von einem Kinderallergologen verschriebene Diät zu melden und die Art der Allergie sowie die zu treffenden Maßnahmen anzugeben.

Es werden keine Sondermahlzeiten zubereitet, mit Ausnahme von Mahlzeiten, die von einem Kinderallergologen für Kinder verschrieben wurden, die Allergieprobleme oder Lebensmittelunverträglichkeiten aufweisen.

- (3) Das Mitbringen von Nahrungsmitteln in die Kinderkrippen und die Kindergartenabteilungen ist verboten, mit Ausnahme der in Artikel 7 der Gesundheitsordnung genannten Sonderfälle.

Artikel 11

Die Kindergartenabteilungen sind um die Erstellung eines Programms bemüht, das den Bedürfnissen der Kinder dieser Abteilungen angemessen ist und insbesondere in einer Betreuung durch Lehrer anstelle von Kinderpflegern und in der Verwendung geeigneten Materials zum Tragen kommt. Die Eltern erhalten daher zu Beginn des Schuljahres oder bei der Aufnahme des Kindes in die Kindergartenabteilung eine Liste mit Unterrichtsmaterial, das sie schnellstmöglich besorgen müssen (Schultasche, Klassenheft usw.). Dieses Material ist für den reibungslosen Ablauf des Unterrichts unerlässlich. Der Erwerb dieses Materials und der sorgfältige Umgang damit sind daher obligatorisch.

IV. MEDIZINISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Die Gesundheitsordnung, die Bestandteil dieser Kinderkrippen- und Kindergartenordnung ist, wird von der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments bereitgehalten.

V. INKLUSIONSPOLITIK

Artikel 13

Die Krippe erarbeitet eine Politik der Inklusion von Kindern mit Behinderungen entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere indem sie mit einem persönlichen Aufnahmeprotokoll arbeitet, wenn dies erforderlich ist.

VI. ABMELDUNG

Artikel 14

- (1) Die Abmeldung eines Kindes muss der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments einen Monat vorab durch schriftliche Kündigung mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der Kostenbeitrag der Eltern bis zum letzten Tag der Anwesenheit des Kindes fällig.

Bei verspäteter Kündigung ist der Kostenbeitrag der Eltern noch einen Monat nach der Mitteilung der Kündigung fällig. Wird während der vorgegebenen Frist keine schriftliche Kündigung bei der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments eingereicht, so ist der Kostenbeitrag der Eltern noch einen Monat nach dem Weggang des Kindes fällig. Die Kündigungsfrist darf nicht durch eine ärztliche Bescheinigung abgedeckt werden.

- (2) Im Falle einer Abmeldung eines Kindes, unabhängig davon, wie lange das Kind die Einrichtung besucht hat, kann ein erneuter Antrag auf Aufnahme für dasselbe Kind erst nach vier Monaten gestellt werden.

VII. VERWEIS

Artikel 15

- (1) Nach Stellungnahme des beratenden Kinderarztes und der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments behält sich der Verwaltungsausschuss das Recht vor, ein Kind, dessen Verhalten anderen Kindern schaden könnte, der Einrichtung zu verweisen.
- (2) Bei Nichtbeachtung der sich aus der vorliegenden Kinderkrippen- und Kindergartenordnung ergebenden Verpflichtungen, der Öffnungszeiten, unangemessenem Verhalten eines Elternteils, Abgabe einer falschen Erklärung oder jeder sonstigen Handlung, die den reibungslosen Betrieb der Kinderkrippe oder der Kindergartenabteilungen stören könnte, kann der Verwaltungsausschuss die geeigneten Maßnahmen ergreifen, darunter insbesondere den Entzug des zugeteilten Platzes. Dieser Entzug ist außerdem möglich, wenn sich herausstellt, dass der andere Elternteil die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Kinderkrippen- und Kindergartenordnung vorsätzlich missachtet hat.
- (3) Bei häufigem und/oder längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von zwei Monaten kann der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Verwaltungsdienststelle des Europäischen Parlaments beschließen, das Kind der Einrichtung zu verweisen.

III. ANNAHME – GÜLTIGKEIT – ÄNDERUNGEN

Artikel 16

Diese vom Verwaltungsausschuss angenommene Kinderkrippen- und Kindergartenordnung ersetzt die am 24.10.2023 angenommene Ordnung und tritt am 02.04.2025 in Kraft.

Von Änderungen der vorliegenden Kinderkrippen- und Kindergartenordnung werden die Eltern 15 Arbeitstage vor ihrem Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt.

IX. EINWILLIGUNG

Artikel 17

Eltern, deren Kinder in die Kinderkrippe oder in die Kindergartenabteilungen aufgenommen werden, müssen sich an die vorliegende Kinderkrippen- und Kindergartenordnung und an die Gesundheitsordnung halten. Mit der Unterzeichnung des Formulars „Aufnahmeantrag“ gelten sämtliche Bedingungen der genannten Ordnungen als bekannt, angenommen und bewilligt.